

BVGer E-3014/2014 vom 1. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3014_2014

FR: TAF E-3014/2014 du 1 mars 2016

IT: TAF E-3014/2014 del 1 marzo 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe der Beschwerdeführenden genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

E. 1.2

Die Beschwerde ist fristgerecht und in der Form akzeptiert eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (Zur Kognition im Auslandsverfahren vgl. BVGE 2015/2).

E. 4.1

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die vor dem Inkrafttreten gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist -, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes (alt AsylG) gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 4.2

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG konnte ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das BFM zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizer Vertretung hatte mit der asylsuchenden Person in

der Regel eine Befragung durchzuführen (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) und, wenn dies nicht möglich war, wurde die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine persönliche Befragung oder schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte sich indes erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs erstellt war, wobei jedoch bei einem sich abzeichnenden negativen Entscheid der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren war und das BFM den Verzicht auf eine Befragung zu begründen hatte (vgl. BVGE 2007/30 E. 5).

E. 4.3

Das damalige BFM begründete in seiner Zwischenverfügung vom 9. Juli 2013 den Verzicht auf eine Befragung und forderte das Ehepaar im Hinblick auf die vollständige Erfassung des Sachverhaltes zur Beantwortung eines detaillierten Fragenkataloges - welcher Hinweise auf die Entscheidungsgrundlage der Vorinstanz lieferte - auf. Gleichzeitig erteilte es ihnen im Hinblick auf die allfällige negative Beurteilung des Asylgesuchs und der Einreisebewilligung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorinstanz hat damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

E. 5

Das BFM kann ein vor dem 1. Oktober 2012 im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG, aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Es kann den Asylsuchenden gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts bewilligen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 6.1

Einleitend wurde in der angefochtenen Verfügung vom SEM ausgeführt, der Sohn des Beschwerdeführers 1 sei im Asylgesuch vom 28. März 2011 nicht erwähnt worden, weshalb für diesen kein Asylgesuch vorliege. Zur Begründung in Bezug auf die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Bedrohungen seitens der eritreischen beziehungsweise äthiopischen Behörden - die jeweiligen Inhaftierungen des Ehepaares und die drohende (Ehefrau) beziehungsweise die erfolgte Deportation des Ehemannes von Eritrea nach Äthiopien - führte das damalige BFM aus, diese würden auf ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den Behörden schliessen lassen. Einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz stehe indes der Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG entgegen, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen sei, in ihren Stellungnahmen

konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass ihnen ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar oder möglich wäre, zu liefern. Diesbezüglich sei festzustellen, dass Flüchtlinge im Sudan, welche - wie die Beschwerdeführenden - vom UNHCR registriert worden seien, einem Flüchtlingslager zugeteilt worden seien, wo sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhalten würden. Sie würden im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht verfügen. Es sei den Beschwerdeführenden deshalb zuzumuten, sich beim UNHCR zu melden, sollte die Situation tatsächlich kritisch sein. Zudem wurde ihre Befürchtung, vom Sudan nach Äthiopien zurückgeschafft zu werden, als unbegründet bezeichnet, da gemäss gesicherten Erkenntnissen das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Äthiopier, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtling anerkannt seien, allgemein gering sei und ein erhöhtes Risiko auch nicht durch das vorgetragene Profil der Beschwerdeführenden objektiv begründet werden könne. Ferner sei Khartum - der derzeitige Aufenthaltsort der Beschwerdeführenden im Sudan - für eritreische und äthiopische Flüchtlinge gewiss nicht einfach. Aus ihren Angaben gehe indes hervor, dass die Beschwerdeführerin 2 seit 1992 und der Beschwerdeführer 1 seit 2002 in Khartum leben würden. Angesichts dieser längeren Aufenthalte, während deren den Beschwerdeführenden keine einreiserelevanten Nachteile widerfahren seien, seien die Hürden für eine zumutbare Existenz dort für sie nicht unüberwindbar, auch wenn sie sich nicht frei bewegen könnten und es somit schwierig sei, eine Arbeit zu finden. Eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen würden keine Gründe für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz darstellen. Überdies lebe im Sudan eine grosse eritreische und äthiopische Diaspora, die in Not geratenen Landsleuten beistehe und weitgehend Unterstützung biete. Schliesslich lebe gemäss den Akten lediglich eine Bekannte der Ehefrau in der Schweiz. Obwohl die Beschwerdeführenden damit über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz verfügen würden, sei dieser nicht derart gewichtig, als dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz sei, die den erforderlichen Schutz gewähren soll. Alleine die Anwesenheit einer Bekannten bedeute noch keine enge Bindung an die Schweiz in dem Sinne, dass aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht zur Anwendung kommen würde. Aufgrund dessen sei im Fall der Beschwerdeführenden keine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz gegeben, welche die vorangegangenen Feststellungen umzustossen vermöchten. Nach dem Gesagten sei sowohl das Asylgesuch als auch der Einreiseantrag abzulehnen.

E. 6.2

Dem hielten die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde vorab entgegen, dass Flüchtlingslager keine geeigneten Orte zum Leben seien, da es dort kein sauberes Trinkwasser und keine sichere Unterbringung gebe, so dass die Flüchtlinge nicht geschützt seien vor Krankheiten oder dem rauen Klima. Der monatlich vom UNDP ("United Nations Development Programm") verteilte Weizen und das Öl würden nicht genügen, um das Überleben zu sichern. Zudem seien die Flüchtlinge in den Lagern der Gefahr von Entführungen durch sowohl eritreische als auch äthiopische Geheimagenten und die Rashaida ausgesetzt. Im letzteren Fall würden sie gefoltert und vergewaltigt und, falls das geforderte Lösegeld nicht gezahlt werde, getötet; den Opfern würden anschliessend Organe entnommen. Aufgrund dieser Umstände hätten viele Flüchtlinge die Lager verlassen. Die Beschwerdeführenden hätten sich zudem beim UNHCR in Khartum registriert, weshalb sie keinem Flüchtlingslager zugeteilt worden seien, und hätten deshalb auch keine Unterbringung oder Unterstützung vom UNHCR erhalten. Weiter wiederholten die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe die bereits geschilderten

Ausreisegründe (vgl. Prozessgeschichte Bst. C oben). Neu wurde zudem geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer 1 am (...) um zwei Uhr Nachts unterwegs gewesen sei, als er einen Telefonanruf von seiner Frau erhalten habe, wonach drei unbekannte ("unknown") Personen bei ihnen zu Hause eingedrungen seien, die Ehefrau geschlagen und nach dem Beschwerdeführer 1 gefragt hätten. Er habe diesen Vorfall am nächsten Morgen der örtlichen Polizei gemeldet, welche ihn indes an den UNHCR verwiesen habe. Daraufhin sei er mit Schreiben vom 7. Oktober 2010 an den UNHCR gelangt, allerdings habe auch dieser nie reagiert. Als Beleg dieses Vorbringens wurde die Kopie des an den UNHCR gerichteten Schreibens eingereicht.

E. 6.3

In der Vernehmlassung vom 28. Mai 2015 führte die Vorinstanz aus, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigten. Bezüglich dem neu auf Beschwerdeebene vorgebrachten Vorfall wies das SEM darauf hin, dass der Beschwerdeführer 1 diesen weder im Asylgesuch vom 10. April 2011 noch im Antwortschreiben vom 28. August 2013 erwähnt habe. Es gehe deshalb davon aus, dass die Bedrohung durch diese unbekannt Personen mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden könne. Betreffend die Vorbringen zur Sicherheitslage in den UNHCR-Flüchtlingslagern hielt das SEM fest, dass gemäss dem UNHCR die Sicherheitsvorkehrungen seit geraumer Zeit verstärkt worden seien (vgl. dazu insbesondere die UNHCR-Mitteilung vom 25. Januar 2013: "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan"). Zudem sei der Zugang zu den Lagern für nicht dort residierende Personen stark beschränkt worden, was verhindere, dass unbefugte Personen dort "ihr Ungemach treiben" könnten. Auch verfügten die Lager über Polizeiposten, welche sich um die Sicherheit bemühen würden. Es sei den Beschwerdeführenden daher zuzumuten, beim UNHCR um Schutz zu ersuchen und sich gegebenenfalls in ein Flüchtlingslager zu begeben, sollte ihre Situation in Khartum kritisch sein. Die Lager würden zudem über medizinische Versorgung und ein Schulangebot für Kinder verfügen.

E. 6.4

Darauf replizierten die Beschwerdeführenden dahingehend, dass sie Äthiopier seien und sich zurzeit in Khartum aufhalten würden, wo ihr Leben und ihre Freiheit in ständiger Bedrohung seien. Da die Situation in den Flüchtlingslagern betreffend sowohl die Versorgung der Grundbedürfnisse als auch die Gewährung von Sicherheit derart prekär sei, seien die meisten Flüchtlinge - so auch die Beschwerdeführenden - gezwungen, für eine relative Verbesserung ihrer Lebensumstände nach Khartum zu ziehen. So hätte auch der Beschwerdeführer 1 dem Flüchtlingslager Shegerab zugeteilt werden sollen, aus Angst vor Entführung sei er indes direkt nach Khartum gegangen und habe sich dort als Flüchtling registrieren lassen. Schliesslich folgten diesselben Ausführungen, wie sie bereits im erstinstanzlichen Asylverfahren wie auch auf Beschwerdeebene vorgebracht worden sind, namentlich zur schwierigen Lebenssituation für eritreische und äthiopische Flüchtlinge im Sudan im Allgemeinen (vgl. Prozessgeschichte Bst. C und Erwägung 6.2).

E. 7.1

Vorab stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Vorinstanz in ihrer abweisenden Verfügung im Ergebnis zu Recht den Sohn des Beschwerdeführers 1 nicht in das vorliegend zu beurteilende Asylverfahren miteinbezog. Dieser war nämlich sowohl im Zeitpunkt der

Asylgesuchstellung (28. März 2011) als auch der ersten Erwähnung (vgl. Stellungnahme des Ehepaars vom 28. August 2013) bereits volljährig, weshalb der Beschwerdeführer 1 für seinen Sohn zu keinem Zeitpunkt ein Asylgesuch in Stellvertretung einreichen konnte (vgl. BVG 2011/39).

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich des Weiteren nach Würdigung der gesamten Aktenlage nicht dazu veranlasst, die Frage einer akuten Gefährdung der Beschwerdeführenden anders zu beurteilen als die Vorinstanz. Es ist festzustellen, dass gemäss ständiger Rechtsprechung bei Asylgesuchen aus einem Drittstaat in jedem Einzelfall stets eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Zuflucht in diesem oder einem allfälligen anderen Land (z.B. der Schweiz) vorzunehmen ist, wobei die Beziehungsnähe zur Schweiz ein gewichtiges Kriterium bildet. Weder die Vorinstanz noch das Gericht verkennen die äusserst schwierige Lebenssituation, in welcher sich die Beschwerdeführenden im Sudan befinden. Indes halten diese den Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan und des vorliegend als gering eingeschätzten Risikos einer Deportation oder Verschleppung nach Äthiopien oder durch die Rashaida in ihrer Beschwerdeschrift lediglich dieselben Argumente wie in ihrem Asylgesuch entgegen, namentlich dass insbesondere die Gefahr von Entführungen aus den Flüchtlingslagern bekanntermassen gross sei. Den vorinstanzlichen Ausführungen in der Vernehmlassung betreffend die vom UNHCR vorgenommenen Verbesserungen der Sicherheitslage wird sodann entgegnet, dass die Situation in Khartum, so "prekär" sie auch sei, immer noch "relativ besser" als in den Flüchtlingslagern sei. Dazu wird indes ausschliesslich auf Berichte zur allgemein schlechten Lage für eritreische und äthiopische Flüchtlinge im Sudan verwiesen, ohne Bezugnahme auf ihre eigene Situation. Somit sind diese Vorbringen offensichtlich weder genügend substantiiert vorgetragen noch in genügender Art und Weise belegt. Ein Vorbringen, welches allenfalls als konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden betrachtet werden könnte, stellt der auf Beschwerdebene vorgetragene Vorfall vom (...) dar, welchen der Beschwerdeführer 1 sowohl bei der Polizei als auch beim UNHCR gemeldet haben will, ohne dass diese Anzeigen Folgen gezeitigt hätten. Dazu führt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zwar unpräzise aus, der Beschwerdeführer 1 habe diesen Vorfall im vorinstanzlichen Verfahren nicht erwähnt, folglich sei mangels Intensität der "Bedrohung" kein einreiserelevanter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG festzustellen. Wenn schon, hätte die Vorinstanz in konsequenter Weiterführung ihres Argumentariums das Vorbringen als nachgeschoben und deshalb unglaublich qualifizieren können. Im Ergebnis gelangt indes auch das Gericht zum Schluss, dass der geschilderte Vorfall, auch unter der Annahme, er sei so geschehen, die Anforderungen an eine Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt. So können weder den Ausführungen in der Beschwerdeschrift noch dem in Kopie eingereichten Schreiben ans UNHCR Informationen zur Täterschaft und zu den Motiven der Personen, welche ihn gesucht hätten, entnommen werden. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden den vorinstanzlichen Erwägungen zur Zumutbarkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen des UNHCR beziehungsweise zur Möglichkeit der Registrierung in einem Flüchtlingslager lediglich entgegen, die Lage in den Flüchtlingslagern sei noch prekärer als ihre derzeitige Lebenssituation in Khartum. Somit genügen diese Vorbringen nicht, um die vorinstanzliche Feststellung der Zumutbarkeit des Verbleibs im Sudan zu widerlegen, insbesondere da den Beschwerdeführenden - wie oben festgestellt - die Möglichkeit offensteht, sich beim UNHCR zu melden, um sich dort

Unterstützung zu holen beziehungsweise sich in ein Flüchtlingslager zuteilen zu lassen und sich dann dorthin zu begeben. Die Beschwerdeführenden vermochten somit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Zumutbarkeit ihres Verbleibs im Sudan keine substantiierten Begründungen entgegenzuhalten, das heisst es ist ihnen nicht gelungen darzulegen, weshalb ihnen der Verbleib im Sudan nicht zuzumuten ist. Überdies verfügen die Beschwerdeführenden - wie vom damaligen BFM zu Recht erkannt - offensichtlich über keine besonders nahe Beziehung zur Schweiz. Im vorinstanzlichen Verfahren wird eine nahe Bekannte ("friend") erwähnt, deren Tochter das Patenkind der Ehefrau sei, deren Anwesenheit in der Schweiz gemäss der Vorinstanz indes nicht genüge, damit ein gewichtiger Anknüpfungspunkt zur Schweiz geschaffen würde. Diesem Argument wird auf Beschwerdeebene nichts entgegengehalten. Somit führt auch eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht zur Feststellung, es müsse gerade die Schweiz sein, die den erforderlichen Schutz gewährt.

E. 7.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden über keine genügende Beziehungsnähe zur Schweiz, jedoch über die faktische und zumutbare Möglichkeit eines anderweitigen Schutzersuchens verfügen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist es ihnen zuzumuten, im Sudan, einem Eritrea geographisch und kulturell näher liegenden afrikanischen Land, um Schutz nachzusuchen beziehungsweise dort zu verbleiben (vgl. dazu aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 8.1

Unter diesen Umständen hat das damalige BFM den Beschwerdeführenden zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.2

Den Beschwerdeführenden ist es somit nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt oder den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen von einer Kostenaufgabe abzusehen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 6 Bst. b VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.